

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Markus Knechtll LL.M. in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, betreffend die Säumnisbeschwerden vom 23.8.2021 wegen

1. Säumnisbeschwerde vom 27.7.2021 wegen einer Eingabe an das Finanzamt Eisenstadt vom 16.12.2020 (protokolliert zu RS/7100063/2021)
2. Säumnisbeschwerde vom 25.7.2021 wegen einer Eingabe an das Finanzamt Eisenstadt vom 3.11.2020 (protokolliert zu RS/7100064/2021)
3. Säumnisbeschwerde vom 24.7.2021 wegen eines Antrages an das Finanzamt Eisenstadt vom 26.5.2020 (protokolliert zu RS/7100065/2021)

zur Steuernummer ***BF1StNr2*** beschlossen:

I. Die drei Säumnisbeschwerden vom 23.8.2021 werden gemäß § 256 Abs. 3 BAO als gegenstandslos erklärt.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

II. Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Sachverhalt

Am 23.8.2021 langte beim Bundesfinanzgericht per Fax ein Schreiben ein, das aus drei ausgedruckten E-Mail Nachrichten besteht. Diese Fax-Nachricht sieht wie folgt aus:

23/08/2021 16:14 026 [REDACTED]
Firefox

S. 01/01
https://mail.a1.net/webmail/mail_viewhtml?secl=3&prev

Betreff: Lohnsteuer,Nachsicht, Wiederaufnahme, Säumnisbeschwerde

Von: [REDACTED].at>

Datum: 27.07.2021 14:29

An: [REDACTED]@bfg.gv.at <[REDACTED]@bfg.gv.at>

an das bundesfinanzgericht 1. eingabe an das FA eisenstadt vom 161220, per fax eingebracht am 210121.-----a. antrag auf wiederaufnahme des mit zurückweisungsbeschluss des BFG vom 181120 abgeschlossenen abgabenverfahren b.aufhebung dieses beschlusses nach §§ 299 und 93a BAO 2.bis zum 210721 erfolgten keine erledigungen 3. wegen verletzung der entscheidungspflichten werden säumnisbeschwerden eingebracht. 4. rechtsverbindliche eingabe erfolgt per fax. mbg [REDACTED]

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: [REDACTED].at

Datum: 25.07.2021 13:38

An: [REDACTED]@bfg.gv.at <[REDACTED]@bfg.gv.at>

Betreff: Lohnsteuer,Nachsicht, Wiederaufnahme, Säumnisbeschwerde

an das bundes finanzgericht-----1. mit eingabe vom 031120 an das FA eisenstadt, eingebracht am 071120 per fax,wurden folgende anbringen eingebracht-----antrag auf aufhebung der beschlüsse des BFG vom 220819 und 160420 nach § 299 BAO und antrag aufiedereinsetzung in den vorigen stand zu beschluss vom 220819. 2. bis dato keine entscheidungen durch das FA Ö 3. wegen schuldhafter verletzung der entscheidungspflicht wird säumnisbeschwerde erhoben. 4. rechtsverbindliche eingabe folgt per fax. mbg [REDACTED]

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: [REDACTED].at

Datum: 24.07.2021 17:26

An: [REDACTED]@bfg.gv.at <[REDACTED]@bfg.gv.at>

Betreff: Lohnsteuer,Nachsicht, Wiederaufnahme, Säumnisbeschwerde

an das bundesfinanzgericht-----1. zurückweisungsbeschluss vom 040321, RS/7100023 /2021. 2.Über die im spruch angeführten abgabensachen-----1. antrag an das FA eisenstadt vom 260520 auf wiederaufnahme des mit einstellungsbeschluss des BFG vom 160420 abgeschlossenen abgabenverfahren und 2.Antrag an das FA eisenstadt vom 020620 auf aufhebung des einstellungsbeschluss des BFG vom 160420 gemäss § 299 BAO----- wurde auch vom finanzamt Ö in der zeit vom 010121 bis 300621nicht entschieden 3.wegen verletzung der entscheidungspflicht werden säumnisbeschwerden vs das finanzamt Ö eingebracht. 4.die rechtswirksame anbringung folgt per Fax. m,bg [REDACTED]

Eine Unterschrift weist die Faxnachricht nicht auf. Mit Beschluss vom 31.8.2021 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, insbesondere den Mangel des Fehlens der Unterschrift zu beheben.

Am 8.9.2021 langte beim Bundesfinanzgericht eine Faxnachricht des Beschwerdeführers ein, welche dieselben drei ausgedruckten E-Mails enthält, jedoch wurde jedes E-Mail nun unterschrieben.

Mit derselben Faxnachricht wurde ein weiteres ausgedrucktes und bereits vorab an das Bundesfinanzgericht übermitteltes E-Mail, das ebenfalls unterschrieben ist, übermittelt. Diese weitere Faxnachricht lautet:

Von: [REDACTED].at <[REDACTED].at>
Gesendet: Montag, 6. September 2021 11:22
An: [REDACTED] <[REDACTED]@bfg.gv.at>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@bmf.gv.at>
Betreff: Mängelbehebungsaufträge

An das Bundesfinanzgericht-----1. mängelbehebungsauftrag vom 310821, zugestellt am 030921---
-----die unterschriebene eingabe vom 040821 wird per fax nachgereicht alle sonstigen eingaben an das FA
werden zurückgezogen 2. wie oben-----die unterschriebene eingabe vom 230821 wird per fax nachgereicht.
sonstige inhaltliche mängel für säumnisbeschwerden nach § 285 Abs.1 BAO liegen nichtvor. sollte ich weiterhin
grundlos-----die zu behebenden mängel sind amtsbekannte tatsachen und liegen entweder beim FA 38 oder im
BFG auf----- da ich nicht mehr länger drangsaliert werden will, ziehe ich die säumnisbeschwerden vom 230821
zurück mbg [REDACTED]

Aus dem letzten Satz dieser Nachricht geht eindeutig hervor, dass die Säumnisbeschwerden vom 23.8.2021 zurückgezogen werden.

Zusätzlich findet sich noch folgendes handschriftlich angebrachtes Anbringen:

3. Verzicht auf die Einstellung von Beschlüssen -
Bescheiden über Gegenstandsloserklärung

Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus der Aktenlage und sind unstrittig.

Rechtsgrundlagen

§ 256 BAO (Bundesabgabenordnung) lautet:

§ 256. (1) Beschwerden können bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Beschwerde zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder mündlich zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, so ist die Zurücknahme der Bescheidbeschwerde nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Beschwerde beigetreten sind.

(3) Wurde eine Beschwerde zurückgenommen (Abs. 1), so ist sie mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären.

§ 284 BAO lautet:

§ 284.(1) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann die Partei Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach

dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden. Hierzu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.

(2) Das Verwaltungsgericht hat der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Entscheidung unmöglich machen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so ist das Verfahren einzustellen.

(3) Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die Frist (Abs. 2) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

(4) Säumnisbeschwerden sind mit Erkenntnis abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde zurückzuführen ist.

(5) Das Verwaltungsgericht kann sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Abgabenbehörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Abgabenbehörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst.

(6) Partei im Beschwerdeverfahren ist auch die Abgabenbehörde, deren Säumnis geltend gemacht wird.

(7) Sinngemäß sind anzuwenden:

a) § 256 Abs. 1 und 3 (Zurücknahme der Beschwerde),

b) § 260 Abs. 1 lit. a (Unzulässigkeit),

c) § 265 Abs. 6 (Verständigungspflichten),

d) § 266 (Vorlage der Akten),

e) § 268 (Ablehnung wegen Befangenheit oder Wettbewerbsgefährdung),

f) § 269 (Obliegenheiten und Befugnisse, Ermittlungen, Erörterungstermin),

g) §§ 272 bis 277 (Verfahren),

h) § 280 (Inhalt des Erkenntnisses oder des Beschlusses)

Rechtliche Erwägungen

Anbringen zur Geltendmachung von Rechten können, bevor über sie rechtskräftig entschieden ist, grundsätzlich zurückgenommen werden. Die Zurücknahme einer Beschwerde ist eine unwiderrufliche einseitige prozessuale Erklärung, die mit dem Einlangen bei der Behörde

wirksam wird, ohne dass es einer formellen Annahmeerklärung bedürfte. Die (wirksame und gültige) Zurücknahme der Beschwerde hat den endgültigen Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Durch eine Zurücknahme verliert das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit zur meritorischen Erledigung (*Ritz*, BAO⁶, § 256 Tz 11).

Bei Zurücknahme einer Säumnisbeschwerde ist diese gemäß § 284 Abs 7 lit a BAO mit Beschluss in sinngemäßer Anwendung des § 256 Abs 1 und 3 BAO als gegenstandslos zu erklären (vgl. *Ritz*, BAO⁶, § 284 Tz 11). Ein Säumnisbeschwerdeverfahren wird erst durch ein Anbringen eines Beschwerdeführers in Gang gesetzt. Die Anordnung des § 287 Abs 7 lit a BAO, aus der sich iVm § 256 Abs 3 BAO ergibt, dass eine zurückgenommene Säumnisbeschwerde mit Beschluss durch das Verwaltungsgericht als gegenstandslos zu erklären ist, richtet sich an das Verwaltungsgericht. Ein Verzicht durch den Beschwerdeführer ist nicht vorgesehen.

Die Beschwerde war beschlussmäßig gemäß § 256 Abs 3 BAO als gegenstandslos zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Das E-Mail vom 6.9.2021, mit dem die Zurücknahme der Säumnisbeschwerden vom 23.8.2021 angekündigt wurde, wurde auch an eine Empfängerin des Finanzamtes Österreich gesendet. Das Finanzamt Österreich wurde vom Bundesfinanzgericht jedoch noch nicht über die Säumnisbeschwerden vom 23.8.2021 in Kenntnis gesetzt, weil zunächst ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen war. Aus diesem Grund erfolgt die Zustellung dieses Beschlusses auch an das Finanzamt Österreich zur Kenntnis.

Zur Unzulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Gegenstandsloserklärung ergibt sich schon aus dem Gesetzestext, sodass eine Revision nicht zuzulassen war.

Wien, am 10. September 2021